

Merkblatt

Ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung im Kreis Heinsberg (Einzelbauvorhaben)

Stand: Juni 2022

1. Rechtliche Voraussetzungen

1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Regenwasser ist, auch wenn es scheinbar sauber und unbelastet ist, Abwasser. Für das im Bereich von bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist daher eine schadlose Beseitigung sicherzustellen.

Voraussetzung für die Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist zunächst eine wasserrechtliche Erlaubnis. Der hierfür erforderliche Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist in 2facher Ausfertigung über die Stadt oder Gemeinde zu stellen, die ihn nach Stellungnahme an die zuständige untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg weiterleitet.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn

- eine ausreichende Fläche zur Versickerung vorhanden ist,
- der Boden durchlässig genug ist,
- Vernässungsschäden nicht zu erwarten sind,
- eine Verunreinigung des ablaufenden Wassers und damit des Gewässers nicht zu erwarten ist (dies ist z. B. bei Gewerbe-, Industrie- und Kfz-Abstellflächen besonders zu prüfen) und
- sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten).

Doch auch wenn diese Voraussetzungen nicht alle erfüllt sind, kann eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, dann allerdings nur mit entsprechenden Auflagen. Beispielsweise ist im Bereich des Stadtgebietes Erkelenz überwiegend mit meterdicken Lößlehmschichten zu rechnen, die sowohl einen Bodenaustausch als auch ein Durchteufen der dichtenden Schichten erfordern.

Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgen kann, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Alt- oder Neuanlage handelt.

1.2 Abwasserüberlassungspflicht

Wer das von Dach- und befestigten Bodenflächen abfließende Regenwasser versickern und dabei eine Einsparung der Niederschlagswassergebühren realisieren möchte, bedarf weiterhin einer Entscheidung der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt oder Gemeinde dahingehend, dass entweder

- auf Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW für das gesamte Grundstück erteilt wird oder zumindest
- ein Verzicht auf die Überlassung des Niederschlagswassers ausgesprochen wird.

Die Festlegungen in der Entwässerungssatzung der Stadt oder Gemeinde bzw. in Bebauungsplänen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind zu beachten.

Im eigenen Interesse sollten daher vor jeder Errichtung bzw. Änderung von Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung die erforderlichen Entscheidungen eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ohne Befreiung des Grundstückseigentümers von der Abwasserüberlassungspflicht die haftungsrechtliche Verantwortung bei der Stadt oder Gemeinde verbleibt.

2. Technische Voraussetzungen

2.1 Die Reihenfolge der erlaubnispflichtigen Versickerungseinrichtungen - bezogen auf die Boden- und Grundwassergefährdung - lautet wie folgt:

- Muldenversickerung
- Versickerungsbecken
- Flächenversickerung
- Mulden-Rigolen-Versickerung
- Rigolen- und Rohrversickerung
- Schachtversickerung

2.2 Von Versickerungsanlagen sind folgende Grenzabstände einzuhalten:

- zur Grundstücksgrenze $\geq 2,0$ m,
- zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung $\geq 6,0$ m.

Ausnahmen vom Grundstücksgrenzabstand sind bei gemeinsamen Anlagen möglich.

2.3 Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist vor der Einleitung der Niederschlagswässer von befahrenen befestigten Flächen ein Sedimentfang herzustellen.

2.4 Bei Versagen/Überlastung der Anlage ist eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

2.5 Sickerschächte sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn alle anderen Versickerungsarten und eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist. Der Antragsteller hat eine derartige Begründung mit den Antragsunterlagen einzureichen.

2.6 In Wasserschutzgebieten sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. In den Schutzzonen I und II ist jegliche Versickerung verboten.

2.7 Werden für die Versickerung/Einleitung bzw. für die Leitungsführung mehrere Flurstücke in Anspruch genommen, sind Einverständniserklärungen, Baulasteintragungen oder Grundbuchauszüge vorzulegen.

2.8 Die Verwendung von Herbiziden auf befestigten Flächen und im Bereich der Versickerungsanlagen ist verboten.

2.9 Von den befestigten Flächen dürfen keine Schmutzwässer in die Versickerungsanlagen eingeleitet werden. Jegliche Reinigungen, bei denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Fahrzeugwäschen) - auch wenn keine Reinigungsmittel verwendet werden - sind verboten.

2.10 Der Erlaubnisbehörde bleibt vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

2.11 Die Anträge sind mit allen Unterlagen in 2facher Ausfertigung über die Stadt/Gemeinde einzureichen.

2.12 **Durch eine Fotodokumentation ist zu belegen, dass die Versickerungsanlage ordnungsgemäß erstellt und die Anbindung an sickerfähige Schichten hergestellt wurde. Die Fotos müssen der Baumaßnahme zugeordnet werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass die Größenverhältnisse bei den Aufnahmen durch einen Maßstab (Zollstock o. ä.) ersichtlich sind. Die Ausführung der einzelnen Arbeitsschritte, ggf. im Detail, ist in den Fotos ebenso festzuhalten wie das verwendete Material. Die Fotodokumentation ist der unteren Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens unaufgefordert spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Versickerungsanlage vorzulegen.**